

## **Satzung der Gemeinde Harztor über die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) hat der Gemeinderat der Gemeinde Harztor in seiner Sitzung am 30.09.2019 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harztor sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtungen (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führen die Bezeichnung

Freiwillige Feuerwehr Harztor

- Ortsfeuerwehr Harzungen

- Ortsfeuerwehr Neustadt

- Ortsfeuerwehr Herrmannsacker

- Ortsfeuerwehr Niedersachswerfen

- Ortsfeuerwehr Ilfeld (einschließlich Löschgruppe Sophienhof)

- (2) Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 16).

### **§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der § 1 und § 9 ThürBKG, ferner die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Harztor die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 3**

#### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren**

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harztor gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung.

### **§ 4**

#### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
  - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeinde weiterzuleiten.

### **§ 5**

#### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Harztor haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Harztor zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen Einwohner der Gemeinde Harztor sein.

- (4) Die Aufnahme in die Freiwilligen Feuerwehren ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Wehrführers entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

## **§ 6**

### **Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
  - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
  - c) dem Austritt,
  - d) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters und des Wehrführers entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen aller Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harztor wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter. Die Wahl des Wehrführers und dessen Stellvertreters sowie der Jugendgruppenleiter erfolgt durch die Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Orts-brandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
  - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmannausbildung nach Feuerwehr – Dienstvorschrift 2 – FwDV 2) Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

## **§ 8**

### **Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister

- a) eine Ermahnung,
  - b) einen mündlichen Verweis
- aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 9**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

## **§ 10 Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Harztor führen den Namen "Jugendfeuerwehr Harztor" mit dem Zusatz der jeweiligen Ortsteilbezeichnung.
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis – in der Regel – zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Harztor unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart mit seinen für den jeweiligen Ortsteil zuständigen Jugendleitern.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sowie Angehöriger der Einsatzabteilung sein und den Gruppenführerlehrgang gem. § 11 ThürBKG mit Erfolg abgelegt haben. Weiterhin soll er eine Jugendleiterausbildung absolviert haben. Der Jugendfeuerwehrwart wird durch den Bürgermeister auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters per Bestellsurkunde bestellt.
- (5) Die Jugendgruppenleiter müssen die persönliche und fachliche Eignung besitzen. Weiterhin müssen sie im Besitz der Jugendleiterkarte sein. Eine Ausbildung zum Gruppenführer wird angestrebt.

## **§ 11 Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister, Gemeindejugendfeuerwehrwart, stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehrwart, Wehrführer, stellvertretende Wehrführer, Gemeindezeugwart, Atemschutzgerätewart, stellvertretender Atemschutzgerätewart, Jugendgruppenleiter**

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harztor ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harztor auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wahlvorschläge können 2 Wochen vor der Wahl schriftlich beim Bürgermeister eingereicht werden.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 14) der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harztor statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harztor angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach § 13 Abs. 3 der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Harztor ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harztor und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen. Weiterhin hat er den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Harztor ernannt.
- (7) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harztor auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wahlvorschläge können 2 Wochen vor der Wahl schriftlich beim Bürgermeister eingereicht werden.
- (8) Der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart wird aus den Reihen der aktiven Jugendgruppenleiter gesucht und auf die Dauer von sechs Jahren ernannt. Er muss gemäß § 10 Abs. 4 und 5 die fachliche Eignung besitzen.
- (9) Die Jugendgruppenleiter führen die jeweilige Ortsteiljugendfeuerwehr nach Weisung des Gemeindejugendfeuerwartes. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.
- (10) Der Gemeindezeugwart führt das zentrale Bekleidungslager. Er wirkt bei der Beschaffung der Dienst- und Schutzkleidung mit. Er wird auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.
- (11) Der Atemschutzgerätewart führt das Lager für die Atemschutzgeräte. Er wirkt bei der Beschaffung der Atemschutzgeräte mit und übernimmt die Überwachung der Atemschutzgeräte in sämtlichen Ortsfeuerwehren. Er wird auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.
- (12) Der stellvertretende Atemschutzgerätewart übernimmt in Abwesenheit des Atemschutzgerätewartes dessen Aufgaben. Er wird auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.
- (13) Die Gerätewarte sind für die technische Ausrüstung der jeweiligen Ortsfeuerwehr verantwortlich. Sie werden auf die Dauer von 6 Jahren ernannt.

- (14) Die Wehrführer führen die Ortsfeuerwehren nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehr (§ 13) auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Harztor angehört, im jeweiligen Ortsteil wohnhaft ist und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach § 13 Abs. 4 der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Wahlvorschläge können 2 Wochen vor der Wahl schriftlich bei dem Bürgermeister eingereicht werden.
- (15) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Ortsfeuerwehr auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Wahlvorschläge können 2 Wochen vor der Wahl schriftlich bei dem Bürgermeister eingereicht werden.
- (16) Für die Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

## **§ 12**

### **Wehrführerausschuss**

- (1) Die Gemeinde Harztor hat mehrere Ortsfeuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Ortsbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht. Der Ausschuss hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harztor zu koordinieren.
- (2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (3) Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 13**

### **Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Ortsfeuerwehren statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf den entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

#### **§ 14**

#### **Gemeinsame Hauptversammlung**

- (1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet alle 2 Jahre eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harztor statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über die vergangenen beiden Jahre zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Wenn das Amt des Ortsbrandmeisters und das Amt des stellvertretenden Ortsbrandmeisters unbesetzt ist, erfolgt die Einladung durch den Bürgermeister. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 13 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

#### **§ 15**

#### **Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters des Gemeindejugendfeuerwartes, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer**

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Die Einladung erfolgt durch den Ortsbrandmeister. Wenn das Amt des Ortsbrandmeisters und das Amt des stellvertretenden Ortsbrandmeisters unbesetzt ist, erfolgt die Einladung durch den Bürgermeister. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.



- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, der Gemeindejugendfeuerwehrt, die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten einstimmig zustimmen, kann durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

## **§ 16**

### **Ernennung des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwartes, der Jugendgruppenleiter, des Gemeindezeugwartes, des Atemschutzgerätewartes, des stellvertretenden Atemschutzgerätewartes und der Gerätewarte**

- (1) Der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrt, die Gruppenleiter, der Gemeindezeugwart, der Atemschutzgerätewart und der stellvertretende Atemschutzgerätewart werden in der gemeinsamen Hauptversammlung vorgeschlagen.
- (2) Die Jugendgruppenleiter und die Gerätewarte werden in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr vorgeschlagen.
- (3) Über sämtliche Vorschläge ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Vorschläge des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwartes, der Jugendgruppenleiter, des Gemeindezeugwartes, des Atemschutzgerätewartes, des stellvertretenden Atemschutzgerätewartes und der Gerätewarte ist innerhalb einer Woche nach den jeweiligen Versammlung dem Bürgermeister zu übergeben. Anschließend werden die entsprechenden Kameraden durch den Bürgermeister per Ernennungsurkunde ernannt.

## **§ 16**

### **Feuerwehrvereine**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung. Die Gemeinde Harztor wird diese Vereine auf Gemeindeebene im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern und finanziell unterstützen.

## **§ 17**

### **Gleichstellungsklausel**

Alle Statusbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher, weiblicher als auch diverser Form.

## **§ 18 Datenschutz**

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Neustadt vom 10.06.2010, der Gemeinde Herrmannsacker vom 26.06.2001, der Gemeinde Harzungen vom 22.11.2001 sowie der Gemeinde Harztor vom 12.12.2012 außer Kraft.

Gemeinde Harztor

Harztor, den 05.11.2019

Klante  
Bürgermeister

### **Ausfertigungsvermerk**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates Harztor sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

### **Bekanntmachungshinweis:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Harztor, den 05.11.2019

Gemeinde Harztor

Klante  
Bürgermeister